Bürgschaft: Einstehen für Schulden anderer Personen

(Erfüllung von Schulden, soweit Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt)

Arten

Selbstschuldnerische Bürgschaft

Kaufleute bürgen stets selbstschuldnerisch

Verzicht auf Einrede Vorausklage §771 BGB
(sofortige Inanspruchnahme des Bürgen)

Ausfallbürgschaft

Recht der Einrede der Vorausklage § 771 BGB

Formvorschrift: <u>schriftlich (§ 766 BGB)</u>
Formfreiheit (auch mündlich) bei Kaufleuten im Handelsgewerbe (§ 350 HGB)

© Fachbereich Steuern